

**Stiftung Hilfswerk Deutscher Zahnärzte für  
Lepra- und Notgebiete (C. H. Bartels Fund)**

**Göttingen**

**Testat-Exemplar**

**zum**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011**

---

Bilanz zum 31. Dezember 2011

<u>AKTIVA</u>	Stand 31.12.2011 €	Stand 31.12.2010 €	<u>PASSIVA</u>	Stand 31.12.2011 €	Stand 31.12.2010 €
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
-----			-----		
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>			I. <u>Stiftungskapital</u>	1.549.877,06	1.505.106,70
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	2,00	2,00	II. <u>Rücklagen</u>		
	-----	-----	Zweckgebundene Rücklagen	215.000,00	200.000,00
II. <u>Sachanlagen</u>			III. <u>Ergebnisvortrag</u>	890.628,62	775.773,15
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1,00	1,00	-----	2.655.505,68	2.480.879,85
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	9,00	9,00			
	-----	-----			
	10,00	10,00	<b>B. Rückstellungen</b>		
	-----	-----	-----		
III. <u>Finanzanlagen</u>			Sonstige Rückstellungen	9.440,00	2.300,00
1. Beteiligungen	400.050,00	288.750,00			
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	1.385.970,12	1.348.673,69	<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
	-----	-----	-----		
	1.786.020,12	1.637.423,69	Sonstige Verbindlichkeiten	3.264,11	2.218,95
	-----	-----			
	1.786.032,12	1.637.435,69			
	-----	-----			
<b>B. Umlaufvermögen</b>					
-----					
<u>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>	882.177,67	847.963,11			
	-----	-----			
	2.668.209,79	2.485.398,80			
	-----	-----			
	2.668.209,79	2.485.398,80			
	-----	-----			

Gewinn- und Verlustrechnung  
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011

	<u>2011</u>		<u>2010</u>
	€	€	€
1. Erträge aus Spenden		1.252.852,36	1.508.895,19
2. Erträge des Stiftungsvermögens		67.445,58	62.734,84
3. Sonstige Erträge		500,00	120,75
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	25.673,44		21.558,00
b) Soziale Abgaben	<u>8.689,84</u>	34.363,28	7.033,18
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		0,00	827,00
4. Aufwendungen für satzungsmäßige Zwecke		1.069.506,72	1.049.522,59
5. Sonstige Aufwendungen		87.032,48	60.991,22
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>39,99</u>	<u>5,20</u>
6. Jahresergebnis		129.855,47	431.813,59
7. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr		775.773,15	243.959,56
8. Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen		200.000,00	300.000,00
9. Einstellung in zweckgebundene Rücklagen		<u>215.000,00</u>	<u>200.000,00</u>
10. Ergebnisvortrag		<u><u>890.628,62</u></u>	<u><u>775.773,15</u></u>

**Kopie**  
**(maßgeblich ist das Original)**

Stiftung Hilfswerk Deutscher Zahnärzte für  
Lepra- und Notgebiete (C. H. Bartels Fund), Göttingen

1/3

Anhang  
für das Geschäftsjahr 2011

A. Allgemeine Erläuterungen  
-----

- ( 1) Der Jahresabschluss der Stiftung Hilfswerk Deutscher Zahnärzte für Lepra- und Notgebiete (C. H. Bartels Fund), Göttingen, wurde entsprechend den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs für kleine Kapitalgesellschaften (§§ 242 ff. HGB) aufgestellt.

Die Stiftung finanziert sich überwiegend aus Spenden und bestreitet ihre Ausgaben im Rahmen eines jährlich durch einen aufgestellten Haushaltsplan festgelegten Budgets.

Stiftungszweck ist die Caritative Hilfe in Lepra- und Notgebieten, wobei diese Hilfe regelmäßig außerhalb, in besonderen Notlagen auch in Deutschland geleistet werden kann, durch Errichtung, Unterstützung und Betreibung von

- a) zahnklinischen einschließlich zahntechnischen Einrichtungen,
- b) ärztlichen und zahnärztlichen Ambulatorien,
- c) Krankenhäusern,
- d) Rehabilitationsdörfern für ehemalige Leprakranke, vornehmlich für Kinder.

Die Gliederung von Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung erfolgen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Stiftungszwecks entsprechend §§ 266 und 275 Abs. 2 HGB.

- ( 2) Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen werden nach der linearen Methode berechnet.

Die Bewertung des Finanzanlagevermögens erfolgte zu Anschaffungskosten.

Die Bewertung des Kassenbestands und der Guthaben bei Kreditinstituten erfolgte zum Nennwert.

**Kopie**  
**(maßgeblich ist das Original)**

Stiftung Hilfswerk Deutscher Zahnärzte für  
Lepra- und Notgebiete (C. H. Bartels Fund), Göttingen  
I/4

Die Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet.

Sämtliche Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt und haben Restlaufzeiten bis zu einem Jahr.

**B. Erläuterungen zur Bilanz**  
-----

( 3) Beteiligungen

Die Gesellschaft ist an folgenden Immobilien- und Ertragswertfonds beteiligt:

	<u>31.12.2011</u>	<u>31.12.2010</u>
	€	€
Nordcapital Immobilienfonds Niederlande 12 GmbH & Co. KG	111.300,00	0,00
BVT Ertragswertfonds Nr. 5 Beteiligungs GmbH & Co. KG	<u>288.750,00</u>	<u>288.750,00</u>
	<u>400.050,00</u>	<u>288.750,00</u>

( 4) Eigenkapital

Dem Stiftungskapital wurden 38.472,00 € aus Altgolderlösen sowie 6.298,36 € aus Geldspenden zugeführt.

( 5) Rückstellungen

Die Rückstellungen betreffen externe Jahresabschlusserstellungs- und prüfungskosten.

( 6) Verbindlichkeiten

Besicherungen von Verbindlichkeiten bestehen nicht.

**Kopie**  
**(maßgeblich ist das Original)**

Stiftung Hilfswerk Deutscher Zahnärzte für  
Lepra- und Notgebiete (C. H. Bartels Fund), Göttingen

I/5

C. Sonstige Angaben  
-----

( 7) Sonstige finanzielle Verpflichtungen gemäß § 285 Satz 1 Nr. 3 a HGB

Es bestehen Mietverpflichtungen aus der Anmietung des Verwaltungsbüros von jährlich 5 T€.

( 8) Angaben gemäß § 285 Satz 1 Nr. 18 HGB

Die Buchwerte einzelner Wertpapiere des Anlagevermögens übersteigen zum Bilanzstichtag um ca. 13 T€ deren beizulegenden Zeitwert. Da es sich bei den Wertpapieren sämtlich um festverzinsliche Papiere der Risikoklasse B („risikoscheu“) handelt, die bis zu ihrer Endfälligkeit gehalten werden, war insoweit eine außerplanmäßige Abschreibung nicht geboten.

Die innerhalb der Beteiligungen ausgewiesenen Immobilien- und Ertragswertfonds wurden in 2010 aufgelegt. Infolge von Anlaufverlusten weisen die Fondsgesellschaften planmäßige Jahresfehlbeträge aus. Auf Grund der Marktsituation ist davon auszugehen, dass eine vorübergehende Wertminderung vorliegt.

( 9) Mitarbeiter

Die Anzahl der Mitarbeiter betrug im Jahresdurchschnitt 4.

(10) Kuratorium

Einziges Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Es besteht aus dem Vorsteher, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern (§ 5 der Satzung). Aufgabe des Kuratoriums ist die Verwaltung der Stiftung. Seine Mitglieder sind auf unbestimmte Zeit berufen und ehrenamtlich tätig. Im Berichtsjahr gehörten dem Kuratorium folgende Mitglieder an:

Dr. Klaus Winter, Zahnarzt, Vorsteher  
Dr. Klaus-A. Sürmann, Zahnarzt, Stellvertretender Vorsteher  
Richard Deutsch, Bankdirektor a. D., Beisitzer  
Dr. Volker Langheim, Zahnarzt, Beisitzer (ab 3. September 2011)  
Dr. D. Nordholz, Admiralarzt a. D., Beisitzer  
Heinrich Stahl, Ehrenbailli des Lazarus Ordens, Beisitzer (bis 3. September 2011)  
Clemens Stroetmann, Staatssekretär a. D., Beisitzer  
Dr. Wiprecht von Treskow, Generalkonsul a. D., Beisitzer

Den Mitgliedern des Kuratoriums wurden im Berichtsjahr keine Bezüge gewährt.

**Kopie  
(maßgeblich ist das Original)**

Stiftung Hilfswerk Deutscher Zahnärzte für  
Lepra- und Notgebiete (C. H. Bartels Fund), Göttingen  
I/6

(11) Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das von dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 berechnete Gesamthonorar beträgt 6.000,00 €; es beinhaltet ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen.

Göttingen, den 28. September 2012

Stiftung Hilfswerk Deutscher Zahnärzte  
für Lepra- und Notgebiete (C. H. Bartels Fund)

gez. Dr. Winter  
Vorsteher

Stiftung Hilfswerk Deutscher Zahnärzte für  
Lepra- und Notgebiete (C. H. Bartels Fund), Göttingen

II

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

An die Stiftung Hilfswerk Deutscher Zahnärzte für  
Lepra- und Notgebiete (C. H. Bartels Fund)

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der Stiftung Hilfswerk Deutscher Zahnärzte für Lepra- und Notgebiete (C. H. Bartels Fund) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses entsprechend den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung rechtsformspezifischer Besonderheiten liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stiftung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung.

Köln, den 4. Oktober 2012

Verhülsdonk & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Ueberholz  
Wirtschaftsprüfer

gez. Dr. Iwanowitsch  
Wirtschaftsprüfer



**Allgemeine Auftragsbedingungen**  
für  
**Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**  
vom 1. Januar 2002

**1. Geltungsbereich**

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

**2. Umfang und Ausführung des Auftrages**

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

**3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

**4. Sicherung der Unabhängigkeit**

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

**5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte**

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

**6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers**

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

**7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers**

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

**8. Mängelbeseitigung**

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

**9. Haftung**

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

# Kopie (maßgeblich ist das Original)

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.